

BVGer E-5348/2006 vom 15. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5348_2006

FR: TAF E-5348/2006 du 15 décembre 2009

IT: TAF E-5348/2006 del 15 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, da seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermöchten. Dazu führte es unter anderem aus, der Beschwerdeführer begründe die geltend gemachte Verfolgung mit dem Umstand, dass er sich geweigert habe, anlässlich des (...) die Teilnehmerinnen seiner Partei gegen den Tagesvorsitzenden E. _____ aufzuwiegeln. Abgesehen davon, dass dieser sonderbare Auftrag durch eine ihm nicht bekannte Person keinen Sinn ergebe, vermöge der Beschwerdeführer auch nicht zu erklären, warum ausgerechnet er so etwas hätte tun sollen. Laut den eingereichten Zeitungsartikeln hätten zwar "instrumentalisierte" Frauen zu Ehren gewisser Herren getanzt und gesungen, indessen lasse sich kein Zusammenhang zwischen diesem von der Presse kommentierten Vorfall und den vom Beschwerdeführer angegebenen Asylgründen herstellen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer, welcher dem Anlass fern geblieben und auch sonst nicht involviert gewesen sei, in diesem Zusammenhang drei Wochen später festgenommen worden sei. Auch erschienen seine Ausführungen über seine Freilassung aus der Haft realitätsfremd. Schliesslich sei auch nicht von einer Verfolgung infolge seiner D. _____-Mitgliedschaft auszugehen, räume er doch selber ein, dass deren Gründer K. _____ (...) der Übergangsregierung sei. Ferner sprächen die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich bis zur Ausreise mehr oder weniger zuhause aufgehalten habe, sowie die eingereichten Papiere, gemäss welchen er am (...) April 2004, mithin einen Monat nach dem vorgenannten Anlass, mit behördlicher Genehmigung und unter Verwendung seines Diplomatenpasses von Kinshasa nach (...) geflogen sei, gegen die geltend gemachte Verfolgung. Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz zwar einen Anwalt konsultiert habe, sich zunächst aber gegen die Einreichung eines Asylgesuchs entschieden habe und nach (...) gereist sei, weil er nicht schlüssig gewesen sei, ob er seine Stelle im Kongo aufgeben wolle. Die angebliche Befürchtung, der Beschwerdeführer könnte in (...) festgenommen und an Kongo (Kinshasa) ausgeliefert werden, weil er während des Studiums schriftliche Arbeiten über die Korruption und die Freiheit publiziert habe und die beiden Staaten zusammenarbeiten würden, entspreche nicht den eingereichten Beweismitteln. In den beiden während seines Studiums an der (...) Universität publizierten Arbeiten habe sich der Beschwerdeführer mit anderen Themen befasst. Sodann stellten diese Publikationen aus den Jahren 1999 bis 2001 schon deshalb keinen Grund für eine Bedrohung oder Verfolgung im Jahr 2004 dar, da er ansonsten mit Sicherheit nicht von 2001 bis 2004 im Aussenministerium hätte arbeiten können. Somit könne auch nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat wegen früherer Publikationen verfolgt worden sei. Den während des Verfahrens

kommentarlos als Beweismittel eingereichten zwei "Originalvorladungen" der Polizei vom 27. Juni respektive 1. Juli 2004 könne schliesslich keinerlei Beweiswert zugesprochen werden. Wie dargelegt vermöge der Beschwerdeführer kein plausibles Motiv für die angebliche Suche nach ihm anzugeben, auch sei den Dokumenten kein solches zu entnehmen. Der ebenfalls zu den Akten gereichte "Such- und Haftbefehl" enthalte zwar eine Begründung ("Atteinte grave à la sûreté intérieure et extérieure de l'Etat, haute trahison de l'Etat Congolais, visant à détruire la Nation dans l'exercice de ses fonctions"), jedoch decke sich diese in keiner Weise mit seinen eigenen Ausführungen zu den Ausreisegründen und den von ihm eingebrachten Unterlagen. Die genannten Dokumente seien nachträglich im Auftrag des Beschwerdeführers erstellt worden, was im Herkunftsland, aber auch in Europa problemlos möglich sei.

E. 4.2

Aus der Rechtsmitteleingabe ergibt sich als Rüge die Verletzung von Bundesrecht, indem zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit der Vorbringen geschlossen worden sei.

E. 4.2.1

Was den aussagegemäss verfolgungsbegründenden Vorfall vom (...) März 2004 anbelangt, ist vorab festzustellen, dass die Rede von E. _____ gemäss den eingereichten Zeitungsartikeln (B18 Nr. 16) zwar beeinträchtigt wurde, jedoch nicht in der vom Beschwerdeführer geschilderten Weise. Dieser sagte aus, er habe erfahren, dass am nämlichen Anlass zum (...) anwesende Frauen sich nackt ausgezogen, den Vizepräsidenten angeschrien und beleidigt hätten (A10 S. 8). Demgegenüber ist den eingereichten Zeitungsartikeln lediglich zu entnehmen, dass eine Gruppe von als G. _____-Militante bekannten respektive aus Regierungskreisen stammenden Frauen die Rede von E. _____ mit orchestrierten Zwischenrufen gestört sowie Spruchbänder aufgehalten habe. Wären die Frauen dabei nackt gewesen, hätte dieser Umstand mit Gewissheit Niederschlag in der Presse gefunden. Sodann ist die Tatsache, dass die Frauen offenbar militanten respektive regierungsnahen Kreisen angehörten und ihre Störungsaktion im Vorfeld einstudiert und Transparente vorbereitet hatten, mit der Darstellung, wonach der Beschwerdeführer sie habe rekrutieren sollen, nicht vereinbar. Die zweite denkbare Variante, dass der Beschwerdeführer hätte überzeugt werden sollen, seiner eigenen Partei D. _____ zugehörige Frauen gegen E. _____ anzustacheln, kann angesichts der damaligen politischen Lage, welche nachfolgend in aller Kürze dargestellt wird, weitgehend ausgeschlossen werden. Zwischen 1998 und 2003 wüteten in Kongo (Kinshasa) blutige bewaffnete Konflikte. Dabei eroberte die von Uganda unterstützte MLC den Norden, die RCD mit Unterstützung Ruandas das östliche Drittel des Landes. Beide Rebellenorganisationen führten mit anderen Worten einen Stellungskrieg um die Macht im Gesamtstaat. Nach der formellen Beilegung der Kampfhandlungen wurde zwischen Regierung und Rebellen mit dem Abkommen von Sun City vom 2. April 2003 eine sogenannte Transitionsphase eingeläutet, an deren Ende Präsidentschaftswahlen stehen sollten (welche im Juli 2006 auch durchgeführt wurden). In der zu diesem Zweck gebildeten Übergangsregierung standen Präsident Joseph Kabila (PPRD) vier Vizepräsidenten zur Seite, unter ihnen mit Jean-Pierre Bemba (MLC) und Azarias Ruberwa (RCD) die Anführer der grössten bewaffneten Gruppen. Nach dem Gesagten handelt es sich bei der F. _____ wie auch der D. _____ um oppositionelle Rebellengruppen, die bis 2003 vornehmlich in Kampfhandlungen mit den Regierungstruppen verstrickt waren. Nach der Überführung des bewaffneten Konflikts in eine politische Auseinandersetzung strebten

beide Parteien die Präsidentschaft an. Dass hätte versucht werden sollen, ein Mitglied der D._____ zugunsten der G._____ gegen die F._____ zu instrumentalisieren, erscheint vor diesem Hintergrund wenig realitätsnah. Nach dem Gesagten vermag der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzulegen, dass sich der angeblich fluchtauslösende Vorfall in der geschilderten Weise ereignet hat. Hieran ändert auch das mit "L._____" signierte Schreiben vom 25. Februar 2007, in welchem herausgestrichen wird, ursächlich für die Verfolgung sei insbesondere die Tatsache, dass der Beschwerdeführer H._____ einen Ausländer genannt habe, nichts. Dass es sich bei diesem Schreiben um ein Gefälligkeitsschreiben handelt, zeigt sich zunächst daran, dass gemäss der dortigen Darstellung der Verfasser dem Beschwerdeführer zur Ausreise geraten habe, nachdem dieser verfolgt und mit dem Tod bedroht worden sei, wohingegen der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens weder eine Todesdrohung noch ein Anraten zur Ausreise durch seinen Anwalt erwähnte. Ausserdem bestehen ernsthafte Zweifel an der Authentizität des Briefes. Dass ein kongolesischer Anwalt einen Brief in derart schlechtem Französisch - immerhin offizielle Amtssprache in der Demokratischen Republik Kongo - verfassen würde, ist zu bezweifeln. Weiter fällt auf, dass der Adresskopf des Briefes einen Schreibfehler ("Immeule" statt "Immeuble") enthält, was auch für zentralafrikanische Verhältnisse erstaunlich wäre. Schliesslich handelt es sich beim 25. Februar 2007, dem Datum des Schreibens, um einen Sonntag.

E. 4.2.2

Auch die Darstellung der nachfolgenden, zwischen dem besagten Vorfall vom (...) März 2004 und der Ausreise vom (...) April 2004 liegenden Ereignisse hat das BFM zu Recht in Zweifel gezogen. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, er sei am (...) März 2004 nach I._____ gegangen und am (...) März 2004 nach Kinshasa zurückgekehrt, wo er von seiner Familie erfahren habe, dass er in der Zwischenzeit "von Leuten" gesucht worden sei. Ungeachtet dessen will er sich bis zum (...) März 2004 weitgehend zuhause aufgehalten haben, was mit der allgemeinen Logik des Handelns nicht vereinbar ist. Die Darstellung in der Beschwerdeschrift, wonach er seinen Wohnort sofort verlassen habe, nachdem ihm die Gefahr in ihrem vollen Umfang bewusst geworden sei, überzeugt keineswegs. Dass einerseits allein die Medienberichte über den Vorfall vom (...) März 2004 den Beschwerdeführer veranlasst haben sollen, zwischen dem (...) und dem (...) März 2004 in I._____ unterzutauchen, er sich aber andererseits nach seiner Rückkehr, nachdem er zudem von der zwischenzeitlichen Suche nach ihm erfahren habe, bis zum (...) März 2007 zuhause aufgehalten haben sollte, ist logisch nicht nachvollziehbar. Auch leuchtet nicht ein, weshalb seine Verfolger ihn zwischen dem (...) und dem (...) März 2004, mithin gerade in der Zeit, als er sich in I._____ befunden habe, mehrere Male zuhause hätten suchen, ihn jedoch die folgenden zwölf Tage, wo er sich aussagegemäss wieder zuhause aufgehalten habe, hätten in Ruhe lassen sollen, um ihn am (...) März 2004 auf offener Strasse und in der geschilderten, Aufsehen erregenden Weise festzunehmen, indem sie ihn zu dritt an einer Strassenecke mitten in der Stadt in ein Auto mit verdunkelten Scheiben gezerzt und anschliessend in eine unterirdische Gefängniszelle verbracht hätten. Insbesondere vor dem Hintergrund der hierfür notwendigen aufwändigen Beschattung - der Beschwerdeführer will gegen 22 Uhr Abends von einem Hotel zurückgekommen sein - und der Festnahme in aller Öffentlichkeit ist schliesslich mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Ausführungen über seine Freilassung - welche aus geringfügigem und mit seiner Inhaftierung in keiner Art zusammenhängenden Anlass (Unruhen unter Soldaten in der Stadt) sowie mit Billigung der Wachsoldaten erfolgt sein soll (A10 S. 8) - realitätsfremd erscheinen.

E. 4.2.3

Gegen eine behördliche Verfolgung spricht weiter die dokumentierte Tatsache, dass seinem am (...) März 2004, dem Tag seiner Flucht aus dem Gefängnis, eingereichten Feriengesuch (B18 Nr. 11 S. 1) bereits wenige Tage später stattgegeben wurde. Nicht nur gewährte das Aussenministerium ihm mit Schreiben vom (...) April 2004 (a.a.O. S. 2) Ferien bis zum (...) Juni 2006, auch wurde ihm am folgenden Tag eine explizite Ausreiseerlaubnis (vgl. "Autorisation de sortie" vom (...) April 2004, a.a.O. S. 3) erteilt. Schliesslich gab der Beschwerdeführer an, er habe am (...) April 2004 ohne Probleme per Flugzeug von Kinshasa nach (...) reisen können (A10 S. 9). Der diesbezügliche Erklärungsversuch in der Rechtsmitteleingabe, wonach die Verfolgung nicht auf seine politische Gesinnung, sondern auf seinen Konflikt mit dem Regierungsmitglied H. _____ zurückzuführen sei, vermag nicht zu überzeugen. Bei H. _____ handelt es sich um den G. _____-Vertreter in der zuvor vorgestellten Regierungsformel "4+1". Hätte dieser bei seinem Bestreben, des Beschwerdeführers habhaft zu werden, auf die Unterstützung der Regierungspartei G. _____ zählen können, so wäre es dem Beschwerdeführer mit Gewissheit nicht gelungen, über offizielle Kanäle eine authentische Ausreiseerlaubnis erhältlich zu machen und sich damit problemlos ins Ausland abzusetzen. Falls andererseits der geltend gemachte Konflikt mit H. _____ als private Fehde ohne Beteiligung der G. _____ zu verstehen sein soll, erscheint die Darstellung des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift, wonach er sich der "erbitterte[n] Gegnerschaft eines einzelnen Regierungsmitglieds" [...] "nur durch die Flucht ins Ausland" [habe entziehen können] "und vor welcher er keinen Schutz im Heimatstaat beanspruchen" [könne], erst recht nicht nachvollziehbar. Es ist - auch unter Berücksichtigung der instabilen Lage in Kongo (Kinshasa) während der Transitionsphase - nicht davon auszugehen, dass ein einzelnes, isoliert agierendes Regierungsmitglied über derartige Machtbefugnisse verfügt hätte. Dies umso weniger, als es sich beim Beschwerdeführer um einen Angehörigen des diplomatischen Korps seines Heimatstaates handelte, für welche Schutz durch staatliche Sicherheitskräfte typischerweise erhältlich ist.

E. 4.2.4

Schliesslich entspricht auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach erfolgter Ausreise zunächst nach (...) und von dort in die Schweiz gereist ist, sich jedoch zunächst gegen die Einreichung eines Asylgesuches entschied und nach (...) zurückkehrte, nicht dem Verhalten, welches verfolgte Personen in aller Regel an den Tag legen.

E. 4.2.5

Die vom Beschwerdeführer dargelegte Befürchtung, er könnte durch (...) an Kongo (Kinshasa) ausgeliefert werden, erweist sich als in mehrfacher Hinsicht unbegründet. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, worauf seine Vermutung, die beiden Länder würden zusammenarbeiten (A10 S. 10), gründet. (...) Weiter führt der Beschwerdeführer die Gefahr einer Festnahme in (...) und Auslieferung an Kongo (Kinshasa) darauf zurück, dass er während des Studiums Publikationen über Korruption und über Flüchtlinge verfasst habe. Indessen entspricht diese Darstellung in keiner Weise den diesbezüglichen Beweismitteln, zumal beide von ihm während des Studiums verfassten Arbeiten anderen Themen gewidmet sind. Seine erste Arbeit mit dem Titel "(...)" (B16 Nr. 12 S. 2) wurde 1998/ 1999 und ein weiterer Aufsatz mit dem Titel "(...)" (B16 Nr. 13 S. 1) 2000/ 2001 publiziert. Beide Publikationen befassen sich inhaltlich offensichtlich mit der Wirkungsweise supranationaler Organisationen in Kongo (Kinshasa), sodass nicht davon auszugehen ist, sie enthielten

erhebliche Kritik am kongolesischen Regime, welches überdies - nach der Beendigung der bewaffneten Konflikte (1998 bis 2003) und der Machtübernahme Laurent Kabilas (2001) im Jahr 2004 - in dieser Form auch keinen Bestand mehr hatte. Schliesslich ist mit dem BFM festzustellen, dass Publikationen aus den Jahren 1999 bis 2001 auch deshalb keinen Grund für eine Bedrohung oder Verfolgung im Jahr 2004 darstellen konnten, da der Beschwerdeführer ansonsten mit Sicherheit nicht von 2001 bis 2004 im Aussenministerium hätte arbeiten können. In diesem Lichte ist auch seine Mitwirkung als einer von sechs Assistenten bei der "M. _____" (B18 Nr. 13 S. 2 f.) zu beurteilen.

E. 4.2.6

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der Beschwerdeführer versucht, die eigene Person in den Kontext der durchaus bestehenden Wirren in seinem Heimatstaat zu rücken. Diese Feststellung wird verdeutlicht durch die als "Convocation" respektive "Avis de Recherche et Arrestation" (B18 Nr. 15) bezeichneten Dokumente. Diesen Beweismitteln hat das BFM zu Recht keinen Beweiswert zuerkannt, wobei in Bezug auf deren inhaltliche Mängel auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist. In Ergänzung hierzu ist festzustellen, dass logisch nicht nachzuvollziehen ist, weshalb die kongolesischen Behörden wegen eines Vorfalls im März 2004 im Juni / Juli desselben Jahres Vorladungen sowie einen Such- und Verhaftungsbefehl für eine Person ausgeben sollten, die man zuvor (im April 2004) unbehelligt hatte ausreisen lassen. Zudem weist das äussere Erscheinungsbild der mit "Convocation" betitelten Dokumente derart offensichtliche Fälschungsmerkmale auf, dass darauf verzichtet werden kann, eine Dokumentenanalyse durchzuführen. Zunächst fällt auf, dass die jeweils oben links abgebildete kongolesische Flagge unzutreffende Proportionen aufweist (Format fast 1:1 statt 3:4). Der grosse Stern in der Mitte ist zudem völlig überproportioniert und weist zudem ungleiche Zacken auf. Weiter ist die ausgehende Stelle orthografisch nicht stimmig wiedergegeben. So wurde mit der Bezeichnung "MINISTERE DE L' INTÉRIEUR" das bei Grossbuchstaben fakultative Akzentzeichen unlogischerweise beim Wort "intérieur" gesetzt, bei "ministère" hingegen weggelassen. Schliesslich fällt die schlechte Qualität der Dokumente ins Auge. Dass es sich bei den vorliegenden, offenbar mittels manuellen Druckverfahren bedruckten und am linken Rand von einem perforierten Block gerissenen Papieren, welche abgesehen vom leicht fälschbaren Stempelaufdruck keinerlei Sicherheitszeichen aufweisen, um staatliche Dokumente handeln soll, erscheint auch unter Berücksichtigung der Bedingungen in Zentralafrika mehr als unwahrscheinlich. Auch das als "Avis de Recherche et Arrestation" bezeichnete Beweismittel unterliegt - nebst den vom BFM zutreffend festgestellten inhaltlichen Unstimmigkeiten - erheblichen formalen Mängeln. Auch bei diesem Dokument weist die Flagge als nationalstaatliches Erkennungssymbol unzutreffende Proportionen (hier: Format 2:1) auf. Weiter enthält es orthografische Unstimmigkeiten ("Services de Sécurité Intérieurs et Extérieurs" statt "Services de Sécurité Intérieure et Extérieure"). Zudem enthält auch dieses Papier abgesehen vom Stempelaufdruck keinerlei Sicherheitsmerkmale. Mit der Feststellung, dass es sich bei den eingereichten "Convocation[s]" und dem "Avis de Recherche et Arrestation" offensichtlich um Fälschungen handelt, ist auch dem Vorbringen in der ergänzenden Eingabe vom 23. Februar 2007, wonach zivil gekleidete Männer bei der Familie des Beschwerdeführers nach diesem gesucht hätten, jede Grundlage entzogen, zumal hier vorgebracht wird, daraufhin habe sich die Familie an die Behörden gewendet, welche ihr die vorgenannten Dokumente ausgehändigt hätten. Zusammenfassend kann dem Beschwerdeführer damit nicht geglaubt werden, dass die kongolesischen Behörden nach seiner Ausreise an seinem Wohnort nach

ihm gesucht hätten.

E. 4.3

In seiner Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer schliesslich geltend, als Angehöriger des heimatlichen diplomatischen Apparats habe er besondere Treuepflichten. Aufgrund seines eigenmächtigen Fernbleibens vom Arbeitsplatz drohten ihm folgenschwere Konsequenzen. Dies wird mit Eingabe vom 23. Februar 2007 dahingehend präzisiert, dass Art. 35, 36 und 39 des Reglements des diplomatischen Korps dessen Angehörigen eine umfassende Loyalitätsverpflichtung auferlegten, welche der Beschwerdeführer verletzt habe, indem er ein Asylgesuch im Ausland gestellt habe. Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Walter Stöckli in Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, §11 Asyl, S. 542. f., Minh Son Nguyen, Droit public des étrangers, Bern 2003, S. 448 ff.). Vorab ist festzustellen, dass die in Art. 35, 36 und 39 des Reglements des diplomatischen Korps umschriebene Loyalitätsverpflichtung (Geheimhaltungspflicht bis zehn Jahre nach Ausscheiden aus dem diplomatischen Dienst) nicht über jene hinausgehen dürfte, welcher jeder diplomatische Dienst der Welt implementiert hat. In einem allenfalls drohenden Vorwurf, der Beschwerdeführer habe seine Treueverpflichtung verletzt, ist damit kein asylrelevantes Verfolgungsmotiv (vgl. die abschliessende Aufzählung in Art. 3 AsylG) zu erblicken. Zwar kann eine drohende Strafuntersuchung ein Indiz für eine drohende flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darstellen, nämlich dann, wenn das Delikt aus politischen Gründen nur vorgeschoben wird, wenn es sich um ein überwiegend politisches Delikt handelt, oder wenn im Falle einer Verurteilung mit einer politisch motivierten übermässigen Bestrafung zu rechnen ist (sog. Polit-Malus). Im vorliegenden Fall jedoch wäre eine Verfolgungshandlung der kongolesischen Behörden durch einen nachvollziehbaren und rein staatspolitischen Verdacht legitimiert. Es steht den kongolesischen Behörden ohne weiteres zu, Dienstverletzungen von Angehörigen ihrer diplomatischen Dienste zu untersuchen. Schliesslich ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer eine übermässige und politisch motivierte Bestrafung drohen würde. Vielmehr ist festzustellen, dass sich die in Art. 42 des vorgenannten Dienstreglements für den Widerhandlungsfall angedrohten Disziplinar massnahmen (Ermahnung, Rüge, vorübergehende Lohnkürzung, vorübergehender Ausschluss, disziplinarische Mahnung, Zurückstufung, Amtsenthebung) klarerweise im zulässigen (und auch etwa in Mitteleuropa üblichen) Rahmen bewegen. Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb davon aus, dass insgesamt keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen, die bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in die Demokratische Republik Kongo zu einer für die Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgung führen. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft auch aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nicht.

E. 4.4

Aufgrund der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Einwendungen in der Beschwerde und den weiteren Eingaben sowie auf die im Verfahren eingereichten Dokumente näher einzugehen, da diese insgesamt nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in den Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung herbeizuführen. Insbesondere vermag auch der Vorhalt, wonach Angehörige der Schweizerischen Vertretung in Kinshasa mit L._____, dem kongolesischen Anwalt des Beschwerdeführers, in Kontakt getreten seien, an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dieser durch nichts belegten blossen Behauptung stehen die expliziten und nachvollziehbaren Ausführungen des BFM in der Stellungnahme vom 26. Januar 2007 entgegen, man habe zu keiner Zeit Abklärungen durch die Schweizer Vertretung vornehmen lassen, hierzu habe aufgrund der Sachlage überhaupt kein Anlass bestanden. In Würdigung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keinen asylrechtlich bedeutsamen Sachverhalt nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Zu Recht hat deshalb das BFM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101)

darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Herkunftsstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kongo (Kinshasa) dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kongo (Kinshasa) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Zur allgemeinen Sicherheitslage in Kongo (Kinshasa) kann zunächst auf die detaillierte, noch von der ARK in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse verwiesen werden, welche das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Am 18./19. Dezember 2005 wurde die für die Durchführung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen erforderliche neue Verfassung durch ein Referendum angenommen. Die erste Runde der Präsidentschaftswahlen fand am 30. Juli 2006 und die zweite Runde (Stichwahl) am 29. Oktober 2006 statt. Schliesslich erklärte der Oberste Gerichtshof am 27. November 2006 Joseph Kabila als Sieger der Stichwahl; er wurde am 6. Dezember 2006 als Staatspräsident vereidigt. Ende März 2007 kam es im Westen des Landes und auch in der Hauptstadt Kinshasa zwischen der regulären kongolesischen Armee und der Garde von Ex-Rebellenchef Jean-Claude Bemba, welcher als Präsidentschaftskandidat Joseph Kabila unterlegen war und sich in der Folge weigerte, seine Leute in die nationale Armee zu integrieren, zu blutigen Auseinandersetzungen. Nach der Niederlage von Bemba und dessen Flucht in die südafrikanische Botschaft beziehungsweise Weiterreise ins Exil nach Portugal beruhigte sich die Lage wieder, und es wurden seither aus dem Westen von Kongo (Kinshasa) keine schwerwiegenden Zwischenfälle mehr gemeldet. Ganz anders stellt sich

hingegen die Sicherheitslage im Osten und Nordosten des Landes dar. Nach wie vor hat die Regierung Kabilas kaum Kontrolle über diese Region, und auch die UN-Friedensmission MONUC ist bis heute nicht im Stande, für die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu sorgen. In den rohstoffreichen Provinzen Nord- und Süd-Kivu sowie Orientale sind weiterhin bewaffnete Gruppen aktiv. Am 23. Januar 2008 vereinbarten die kongolesische Regierung, die Rebellenbewegung CNDP ("Congrès National pour la Défense du Peuple") von Laurent Nkunda sowie weitere 21 bewaffnete Gruppen - nicht aber die im Osten Kongos ebenfalls aktiven ruandischen Milizen der FDLR ("Forces Démocratiques de Libération du Rwanda") - in Goma (Nord-Kivu) ein Waffenstillstandsabkommen. Dabei wurde beschlossen, Kämpfern in den Provinzen Nord-Kivu und Süd-Kivu Amnestie zu gewähren. Das Abkommen blieb indessen brüchig und wurde schliesslich mit dem Wiederaufflammen heftiger Kämpfe zwischen Truppen von Laurent Nkunda und der kongolesischen Armee in Nord-Kivu im August 2008 wirkungslos. Gemäss Angaben der UN wurden allein zwischen August und November 2008 wegen der Kämpfe zwischen Rebellen und Regierungstruppen mehr als 250'000 Personen in Nord-Kivu vertrieben; 27'000 Menschen sollen über die Grenze nach Uganda geflüchtet sein.

E. 6.4.1

Gemäss der bereits in EMARK 2004 Nr. 33 dargelegten, nach wie vor gültigen Praxis kann die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person - unabhängig ob männlichen oder weiblichen Geschlechts - die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Doch selbst bei Vorliegen der vorstehend genannten Kriterien wird der Vollzug der Wegweisung - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - in aller Regel auch dann noch als nicht zumutbar erachtet, wenn die zurückführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits im fortgeschrittenen Alter befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt. Nur ausnahmsweise zumutbar ist der Wegweisungsvollzug, wenn die zurückzuführende Person in Begleitung eines Kindes unter sechs Jahren ist.

E. 6.4.2

Der Beschwerdeführer ist gemäss seinen in diesem Kontext widerspruchsfrei geschilderten Angaben seit dem Jahr 1995/1996 in Kinshasa ansässig. Sodann verfügt er dort - auch nach der Trennung von seiner Familie - mit (...) über ein familiäres und gesellschaftliches Beziehungsnetz. Zudem verfügt er über eine überdurchschnittliche Ausbildung. Es ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass er nach einer Rückkehr nach Kinshasa in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wieder Fuss fassen kann. In den zu den Akten gereichten ärztlichen Berichten vom 28. September 2007 und vom 15. Dezember 2008 wird festgehalten, der Beschwerdeführer leide unter (...) sowie unter (...), weshalb er eine medikamentengestützte Behandlung benötige. Indessen sind die zur Behandlung benötigten Medikamente in Kinshasa erhältlich, überdies bestünde dort gemäss zutreffender Einschätzung des BFM auch die Möglichkeit einer (...). Nach dem Gesagten sprechen weder die im Heimatstaat herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer verfügt über einen abgelaufenen Diplomatenpass. Es obliegt ihm jedoch, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Mit Zwischenverfügung vom 15. November 2006 stellte die damals zuständige Instruktionsrichterin der ARK fest, die Beschwerde sei nicht aussichtslos, und forderte den Beschwerdeführer auf, innert Frist den Nachweis seiner Bedürftigkeit zu erbringen oder einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- zu leisten. Explizit wurde über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bis anhin nicht befunden. Am 16. November 2006 ging bei der ARK eine Bestätigung über den Bezug von Sozialhilfeleistungen vom 13. November 2006 ein, woraus sich die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers zum damaligen Zeitpunkt ergibt. Indessen ist dem mit Eingabe vom 9. März 2009 zu den Akten gereichten Arbeitsvertrag vom 25. Juni 2008 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit Sommer 2008 erwerbstätig, mithin seine Bedürftigkeit zwischenzeitlich weggefallen ist. Deshalb ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen. Bei dieser Sachlage und diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.